

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1962/1/30 10Os46/62 (10Os47/62), 5Ob167/71, 5Ob168/71, 5Ob155/72, 8Ob120/77, 9ObA150/88, 1Ob2

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.01.1962

Norm

ZPO §220 Abs3

Rechtssatz

Gemäß dem § 220 Abs 3 ZPO ist die - als Ordnungsstrafe verhängte - Geldstrafe im Falle der Zahlungsunfähigkeit in Haft umzuwandeln. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist demnach nicht Arrest, sondern Haft und es ist auch diese Ersatzfreiheitsstrafe nicht schon zugleich mit der Geldstrafe für den Fall von deren Uneinbringlichkeit zu verhängen, sondern es ist erst im Falle der Zahlungsunfähigkeit die verhängte Geldstrafe in Haft umzuwandeln.

Entscheidungstexte

- 10 Os 46/62
Entscheidungstext OGH 30.01.1962 10 Os 46/62
- 5 Ob 167/71
Entscheidungstext OGH 14.07.1971 5 Ob 167/71
Ähnlich; Veröff: EvBl 1971/346 S 663 = SZ 44/117
- 5 Ob 168/71
Entscheidungstext OGH 14.07.1971 5 Ob 168/71
Ähnlich
- 5 Ob 155/72
Entscheidungstext OGH 25.07.1972 5 Ob 155/72
Beisatz: Hier: § 85 GOG
- 8 Ob 120/77
Entscheidungstext OGH 07.09.1977 8 Ob 120/77
- 9 ObA 150/88
Entscheidungstext OGH 13.07.1988 9 ObA 150/88
Ähnlich
- 1 Ob 207/00y
Entscheidungstext OGH 29.08.2000 1 Ob 207/00y
Auch; Beisatz: Die Umwandlung einer Geld- in eine Ersatzfreiheitsstrafe ist dann zulässig, wenn der Bestrafte "derzeit zahlungsunfähig" ist. (T1) Beisatz: Die Haft ist jedoch nur so weit zu vollziehen, als die Leistung der Geldstrafe endgültig unterbleibt. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1962:RS0037321

Dokumentnummer

JJR_19620130_OGH0002_0100OS00046_6200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at